

Rahmenvertrag über den Kauf von Hardware **„Drucker 2026“**

Inhaltsangabe

1	Gegenstand, Vergütung und Bestandteile des EVB-IT Kaufvertrages	2
1.1	Vertragsgegenstand	2
1.2	Vertragsbestandteile	2
2	Übersicht über die vereinbarten Leistungen	3
3	Kauf von Hardware und Verbrauchsmaterial/ Verschleißteile	3
4	Lieferung	4
5	Instandhaltung sowie Ansprüche aus Mängeln gemäß Nummer 2 dieses EVB-IT Kaufvertrages	4
5.1	Art und Umfang der Instandhaltungsleistungen sowie Ansprüche aus Mängeln	4
5.1.1	Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft (Störungsbeseitigung)	4
5.1.2	Sonstige Instandhaltungsleistungen -entfällt-	5
5.2	Beginn / Dauer	5
5.3	Kündigung von Instandhaltungsleistungen: -entfällt-	5
5.4	Vergütung -entfällt-	5
5.5	Preisanpassung -entfällt-	5
5.6	Dokumentation:	5
6	Servicezeiten:	5
7	Fälligkeit und Zahlung	5
7.1	Fälligkeit und Zahlung der Vergütung für den Kauf der Hardware, Verbrauchsmaterial und Verschleißteile sowie zusätzliche Papierkassetten:	5
7.2	Fälligkeit und Zahlung der Instandhaltungspauschale -entfällt-	5
7.3	Fälligkeit und Zahlung der Vergütung Leistungen nach Aufwand	5
7.4	Fälligkeit und Zahlung der Vergütung Leistungen nach Abruf	5
8	Rechnungsadresse, Quellensteuer	6
9	Ansprechpartner	6
10	Nutzungssperre*/besondere technische Merkmale	7
11	Mängelhaftung (Gewährleistung)	7
12	Garantien – entfällt –	7
12.1	Auftragnehmergarantien	7
12.2	Herstellergarantien	7
13	Hotline	7
14	Teleservice*	7
15	Abweichende Haftungsregelungen / Haftung für entgangenen Gewinn / Haftpflichtversicherung	7
16	Abweichende Vertragsstrafenregelungen	7
17	Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit	8
18	Leistungs- bzw. Erfüllungsort und Lieferort, Gerichtsstand	9
19	Entsorgung der Hardware durch den Auftragnehmer -entfällt-	9
20	Sonstige Vereinbarungen	9

Rahmenvertrag über den Kauf von Hardware

zwischen

Bundesagentur für Arbeit (BA)

vertreten durch den Vorstand

hier vertreten durch die Leitung des Geschäftsbereichs Einkauf im BA-Service-Haus

Regensburger Straße 104

90478 Nürnberg

— im Folgenden „Auftraggeber“ genannt —

und

Bieter, der den Zuschlag erhält

vertreten durch XXXXX

Straße Hausnummer

PLZ Ort

— im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt —

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Gegenstand, Vergütung und Bestandteile des EVB-IT Kaufvertrages

1.1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses EVB-IT Kaufvertrages „Drucker 2026“ (e-Vergabe-Nummer: 12-26-00051), im Folgenden „EVB-IT Kaufvertrag“ genannt, ist der Kauf von Hardware ggf. mit vorinstallierter* Betriebssystemsoftware und, soweit vereinbart, Instandhaltung der Hardware nach der Lieferung. Der Leistungsumfang erstreckt sich insbesondere auf:

- 1.1.1** Den Kauf durch Abruf und die Lieferung von S/W-Arbeitsplatzdruckern (Mindestabnahmemenge 10.000 Stück, geschätzte Abnahmemenge insgesamt 30.000 Stück) inklusive Stromanschlusskabel und Erstausrüstung von Verbrauchsmaterial gemäß Kapitel 2 i. V. m. Kapitel 2.2.1 sowie Kapitel 2.5.5 der Leistungsbeschreibung „Drucker 2026“ (nachfolgend „LB“ genannt) i. V. m. der Preisblattposition lfd. Nummer 1 ggfs. i. V. m. lfd. Nummer 3 des Leistungsverzeichnis „Drucker 2026“ (nachfolgend „LV“ genannt).
- 1.1.2** Den Kauf durch Abruf und die Lieferung von Verbrauchsmaterial und Verschleißteilen für die S/W-Arbeitsplatzdrucker gemäß Kapitel 2 i. V. m. Kapitel 2.2.2 der LB i. V. m. der Preisblattposition lfd. Nummer 2 des LV.
- 1.1.3** Der Abruf von weiteren Leistungen in Form von User-Defekt Pauschale gemäß Kapitel 2.5.10 der LB i. V. m. der Preisblattposition lfd. Nummer 5 des LV und Stundensatz für Wartezeiten nach Anlieferung über 30 Minuten gemäß Kapitel 2.5.10 der LB i. V. m. der Preisblattposition lfd. Nummer 4 des LV.
- 1.1.4** Der (optionale) Kauf durch Abruf – je nach Bedarf und ohne Abrufverpflichtung des Auftraggebers- und die Lieferung zusätzlicher Papierkassetten gemäß Kapitel 2 i. V. m. Kapitel 2.2.1 der LB i. V. m. der Preisblattposition lfd. Nummer 7 des LV.
- 1.1.5** Es besteht über die Mindestabnahmemengen hinaus keine Abrufverpflichtung gemäß Kapitel 2 der LB.
- 1.1.6** Dieser EVB-IT Kaufvertrag tritt mit Zuschlagserteilung (TT.MM.20JJ) in Kraft und endet nach Ablauf von 84 Monaten (zum TT.MM.20JJ), ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der Abruf der Leistung gemäß Nummer 1.1.1 erfolgt innerhalb der ersten beiden Vertragsjahre.
- 1.1.7** Der Auftraggeber ist berechtigt, den Abrufzeitraum gemäß Nummer 1.1.6 spätestens drei (3) Monate vor dessen Ablauf (TT.MM.20JJ) einmalig um weitere zwölf (12) Monate mindestens durch Textform zu verlängern (Verlängerungsoption). Bei Wahrnehmung der Verlängerungsoption endet der Abrufzeitraum am TT.MM.20JJ, die Vertragslaufzeit verlängert sich ebenfalls um zwölf (12) Monate. Der EVB-IT Kaufvertrag endet am TT.MM.20JJ, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

1.2 Vertragsbestandteile

Es gelten als Vertragsbestandteile in jeweils nachfolgender Rangfolge, jeweils konkretisiert durch die Beantwortung der diesbezüglichen Bieterfragen:

1.2.1 dieser Vertragstext bestehend aus den Seiten 1 bis 12 und den folgenden Anlagen:

Anlagen			
Anlage Nr.	Bezeichnung	Datum/ Version	Anzahl Seiten
1	2	3	4
1	Informationen zur elektronischen Rechnungsstellung	-	-
2	Unethisches Verhalten	-	-
3	Allgemeine Bestell- / Vertragsabwicklung	-	-

- 1.2.2** die LB einschließlich ihrer Anlagen sowie das entsprechende LV (Preisblatt) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung
- 1.2.3** das Angebot des Auftragnehmers vom TT.MM.JJJJ auf der Grundlage der LB und des LV, einschließlich des dem Angebot beiliegenden Preisblattes
- 1.2.4** die Ergänzenden Vertragsbedingungen für den Kauf von Hardware (EVB-IT Kauf-AGB) einschließlich des dort einbezogenen Musters 1 (Störungsmeldeformular)

sowie, soweit

- Instandhaltung vereinbart ist, die Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Instandhaltung von Hardware (EVB-IT Instandhaltungs-AGB),
- die Hardware mit vorinstallierter* Betriebssystemsoftware gekauft wird, gelten für diese Software die Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Überlassung von Standardsoftware gegen Einmalvergütung Typ A (EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A)),

jeweils in der bei [Bereitstellung](#) der Vergabeunterlagen geltenden Fassung [sowie der Muster Leistungsnachweis und Änderungsverlangen– Change-Request des Auftraggebers](#).

(Die Anwendbarkeit der jeweiligen EVB-IT AGB richtet sich nach der Natur der jeweils geschuldeten Leistung. Im Zweifel gelten die Bestimmungen der EVB-IT Kauf-AGB.)

1.2.5 sowie nachrangig die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei [Versand der Vergabeunterlagen](#) geltenden Fassung.

1.2.6 die allgemein angewandten technischen Richtlinien und Fachnormen (z. B. CE-Normen) in der zum Vertragsabschluss gültigen Fassung

1.2.7 die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Die EVB-IT Kauf-AGB, EVB-IT Instandhaltungs-AGB und EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) stehen unter <http://evb-it.gov.de> zur Einsichtnahme bereit. Die VOL/B wurde im Bundesanzeiger AT Nr. 178a vom 23. September 2003 veröffentlicht.

Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 BGB in den hier referenzierten Dokumenten des Auftragnehmers bzw. den sonstigen vom Auftragnehmer beigefügten Anlagen zu diesem [EVB-IT Kaufvertrag](#) Regelungen in den EVB-IT Kauf-AGB, in den EVB-IT Instandhaltungs-AGB oder in den EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) widersprechen, sind sie ausgeschlossen, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung in den EVB-IT AGB zugelassen ist.

Eine Einbeziehung von Lizenzbedingungen für vorinstallierte* Betriebssystemsoftware erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der Nummer 3 [dieses EVB-IT Kaufvertrages](#), d.h. sie gelten ausschließlich hinsichtlich der Nutzungsrechtsregelungen und insbesondere in der dort vereinbarten Rangfolge der Regelungen, unabhängig davon, ob und in welcher Rangfolge diese als Anlage in der Tabelle aus Nummer 1.2.1 [dieses EVB-IT Kaufvertrages](#) aufgelistet werden. Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem [EVB-IT Kaufvertrag](#) nichts anderes vereinbart ist. [Dies gilt auch dann, wenn sie im Angebot aufgeführt sind](#). Für alle in diesem [EVB-IT Kaufvertrag](#) genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung. Die vereinbarten Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

2 Übersicht über die vereinbarten Leistungen

- ☒ Kauf [und Lieferung](#) von Hardware [gemäß Nummer 1.1.1 dieses EVB-IT Kaufvertrages](#)
 - ☒ inklusive vorinstallierter* Betriebssystemsoftware
- ☒ Instandhaltungsleistungen, [Ansprüche aus Mängeln](#)
 - ☒ Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft (Störungsbeseitigung) gemäß Nummer 5.1.1 dieses EVB-IT Kaufvertrages
- ☒ sonstige Leistungen:
 - ☒ Lieferung von Verbrauchsmaterial und Verschleißteilen gemäß Nummer 1.1.2 dieses EVB-IT Kaufvertrages
 - ☒ Lieferung von zusätzlichen Papierkassetten (optional) gemäß Nummer 1.1.4 dieses EVB-IT Kaufvertrages
 - ☒ kostenlose Rücknahme von Transport- und Verpackungsmaterial sowie Verbrauchsmaterialresten
 - ☒ Abruf von User-Defekt-Pauschale und Vergütung von Wartezeiten über 30 Minuten gemäß Nummer 1.1.3 dieses EVB-IT Kaufvertrages

3 Kauf von Hardware und Verbrauchsmaterial/ Verschleißteile

3.1 Der Auftragnehmer verkauft dem Auftraggeber [die Hardware](#), ggf. einschließlich vorinstallierter* Betriebssystemsoftware [gemäß den jeweiligen einzelnen Kapiteln der LB sowie den jeweiligen Preisblattpositionen des LVs](#).

Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und -beschreibung, Produkt-Nr. ggf. einschließlich Bezeichnung von vorinstallierter* Betriebssystemsoftware	Menge	EXP ¹	Liefertermin	GewF ²	Kaufpreis		Aufstellung* der Hardware	
						Einzelpreis	Gesamtpreis	ja / nein ³	Einzelpreis
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	vorkonfigurierte S/W-Arbeitsplatzdrucker inklusive Stromanschlusskabel und Erstausrüstung von Verbrauchsmaterial (gemäß Kapitel 2, 2.2.1 und 2.5.5 der LB und der Preisblattposition lfd. Nummer 1 des LV)	mindestens 10.000 Stück (geschätzte Abnahmemenge insgesamt: 30.000 Stück)	X	gemäß jeweiligem Abruf	48 Monate oder bis maximal zur Erreichung der Gewährleistungseinzahl von 100.000 Seiten pro Gerät gemäß Kapitel 2.5.8 der LB	XXX,XX	XXX,XX	n	-
2	Verbrauchsmaterial / Verschleißteile für die S/W-Arbeitsplatzdrucker (gemäß Kapitel 2, 2.2.2 der LB und der Preisblattposition lfd. Nummer 2 des LV)	30.000 Stück	X	gemäß jeweiligem Abruf	24 Monate gemäß Kapitel 2.5.8 der LB	XXX,XX	XXX,XX	n	-
3	optional: zusätzliche Papierkassetten für die S/W Arbeitsplatzdrucker (gemäß Kapitel 2, 2.2.1 der LB und der Preisblattposition lfd. Nummer 7 des LV)	100 Stück	X	gemäß jeweiligem Abruf	48 Monate	XXX,XX	XXX,XX	n	-

Zwischensummen Vergütung	XXX,XX	-
Gesamtvergütung für den Kauf	XXX,XX	

- ¹ US = unterliegt US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften
 EU = unterliegt EU-Exportkontrollvorschriften
 DT = unterliegt deutschen Exportkontrollvorschriften
 S = unterliegt _____ Exportkontrollvorschriften
- ² Gewährleistungsfrist in Monaten, falls abweichend von Ziff. 7.2 **1** EVB-IT Kauf-AGB bzw. Ziff. 7.1 **2** EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A)
- ³ „j“ in Spalte 9 = Aufstellung vereinbart, „n“ = keine Aufstellung vereinbart

3.2 Abweichende Nutzungsrechte

3.2.1 Neben dem Auftraggeber sind auch sämtliche (besonderen) Dienststellen des Auftraggebers (gemäß der Anlage 2 zur LB) und Mitarbeiter externer Unternehmen, die im Auftrag des Auftraggebers tätig werden, berechtigt, die Software entsprechend Ziffer 3.1 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) auf den Geräten des Auftraggebers zu nutzen. Sofern neu gegründete Behörden, sonstige Stellen des öffentlichen Rechts oder Teile von deren Organisationseinheiten zukünftig Aufgabenbereiche wahrnehmen werden, die derzeit von dem Auftraggeber, dessen besonderen Dienststellen oder sonstigen Organisationseinheiten wahrgenommen werden, erhält der Auftraggeber das Recht, die jeweiligen Nutzungsrechte an diese Stellen zu übertragen. Dies hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer schriftlich anzuzeigen. Sämtliche Rechte stehen auch den gemeinsamen Einrichtungen gem. § 44b Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zu.

3.2.2 Sofern der Auftragnehmer Standard-Produkte eines Dritten oder Open-Source-Software anbietet, stellt er sicher, dass die Vertragserfüllung unter Einhaltung der Lizenzbedingungen des Dritten oder der Open-Source-Software erfolgen kann, sowie dass er rechtlich dazu befugt ist, dem Auftraggeber sämtliche Nutzungsrechte entsprechend Nummer 3.2.1 dieses EVB-IT Kaufvertrages einzuräumen und diese zur Erreichung des Vertragszwecks ausreichend sind. Die Standardsoftware des Drittanbieters oder die Open-Source-Software ist im Angebot des Auftragnehmers zu benennen.

4 Lieferung

Die Lieferung umfasst gemäß Ziff. 1.2 der EVB-IT Kauf-AGB soweit vereinbart auch die Vorinstallation* von Betriebssystemsoftware gemäß Nummer 3, Spalte 2.

☒ Die Lieferung aus Nummer 3, lfd. Nummer **1** bis **3** dieses EVB-IT Kaufvertrages erfolgt zu den nachstehenden Bedingungen:

4.1 Bis zur Übergabe haftet der Auftragnehmer für sämtliche Schäden am Vertragsgegenstand während des Transports einschließlich des Untergangs des Vertragsgegenstandes.

4.2 § 377 HGB findet keine Anwendung.

4.3 Einzelheiten sind in Kapiteln 2.3 und 2.4 der LB definiert.

5 Instandhaltung sowie Ansprüche aus Mängeln gemäß Nummer 2 dieses EVB-IT Kaufvertrages

Soweit über konkrete Instandhaltungsleistungen hinaus weitere derartige Leistungen in dem Servicekonzept geregelt sind, gelten die nachfolgenden Bestimmungen für diese entsprechend.

5.1 Art und Umfang der Instandhaltungsleistungen sowie Ansprüche aus Mängeln

5.1.1 Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft (Störungsbeseitigung)

5.1.1.1 Leistungsumfang

☒ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Störungen* der Hardware aus Nummer 3 gemäß Ziff. 2.1 EVB-IT Instandhaltungs-AGB zu beseitigen.

☒ Die Vereinbarungen zum Umfang der Ansprüche aus Mängeln (Störungsbeseitigung) ergeben sich ergänzend zu den EVB-IT Instandhaltungs-AGB aus Kapitel 2.5.8 der LB. Störungsbeseitigung ist insbesondere auch gemäß Kapitel 2.5.7 der LB die Qualitätssicherung sowie gemäß Kapitel 2.5.10 der LB so genannte User-Defekt-Fälle und No-Failure-Found-Fälle.

5.1.1.2 Störungsmeldung

☒ Die Störungsmeldung erfolgt gemäß Kapitel 2.5.8 der LB an (z.B. Postanschrift, Telefon, Fax, E-Mail oder Anlage Nr.):

Name/Firma:	XXXX	XXXX
Organisationseinheit/Abteilung:	XXXX	XXXX
☒ Telefon:	XXXX	XXXX
☒ E-Mail:	XXXX	XXXX

5.1.1.3 Wiederherstellungszeiten*

☒ Es werden für die Hardware gemäß Nummer 3 lfd. Nummer **1** und **2** dieses EVB-IT Kaufvertrages folgende Wiederherstellungszeiten* vereinbart: gemäß Kapitel 2.5.8 der LB

Wiederherstellungszeiten* beginnen mit dem Zugang der entsprechenden Störungsmeldung innerhalb der in Nummer 6 des EVB-IT Kaufvertrages oder Ziffer 5.1 EVB-IT Instandhaltungs-AGB für die Störungsbeseitigung vereinbarten Servicezeiten* und laufen ausschließlich während dieser Zeiten. Geht eine Störungsmeldung außerhalb der vereinbarten Servicezeiten* ein, beginnt die Wiederherstellungszeit mit Beginn der nächsten Servicezeit*. Der Störungsmeldung gleichgestellt ist der Zeitpunkt, an dem der Auftragnehmer Kenntnis von der Störung* erlangt hat oder hätte gemäß Nummer 5.1.1.2 dieses EVB-IT Kaufvertrages erlangen können.

☒ Abweichend von Ziffer 11.2 EVB-IT Instandhaltungs-AGB gelten bei Überschreitung von Wiederherstellungszeiten* die Vertragsstrafen gemäß Nummer 16.2 dieses EVB-IT Kaufvertrages.

5.1.2 Sonstige Instandhaltungsleistungen -entfällt-**5.2 Beginn / Dauer**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, beginnend mit

☒ dem Tag nach der Lieferung der Hardware gemäß Nummer 1.1.1, 1.1.2 und 1.1.4 dieses EVB-IT Kaufvertrages jeweils

☒ für die Dauer von **48** Monaten für die Arbeitsplatzdrucker gemäß Nummer 1.1.1 dieses EVB-IT Kaufvertrages und die Papierkassetten (optionale Leistung) gemäß Nummer 1.1.4 dieses EVB-IT Kaufvertrages bzw. für die Dauer von **24** Monaten für das Verbrauchsmaterial und die Verschleißteile gemäß Nummer 1.1.2 dieses EVB-IT Kaufvertrages

die vereinbarten Instandhaltungsleistungen zu erbringen.

5.3 Kündigung von Instandhaltungsleistungen: -entfällt-**5.4 Vergütung -entfällt-****5.5 Preisanpassung -entfällt-****5.6 Dokumentation:**

keine Abweichung zur Ziff. 7 EVB-IT Instandhaltungs-AGB

6 Servicezeiten:

gemäß Kapitel 2.5.3 der LB

7 Fälligkeit und Zahlung

Ergänzend zu Ziffer 4 EVB-IT Kauf-AGB und Ziffer 4 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) sowie Ziffer 10 EVB-IT Instandhaltung-AGB gilt:

- a) Die Zahlungen erfolgen im Überweisungsverkehr auf ein vom Auftragnehmer mindestens in Textform zu benennendes Konto.
- b) Für die Zahlung von Rechnungen gilt § 17 VOL/B. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang einer prüfbaren Rechnung im Original, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Leistung ordnungsgemäß erbracht wurde. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Überweisung ist der Zugang des Überweisungsauftrages beim Zahlungsinstitut des Auftraggebers.
- c) Die Abtretung von Forderungen gegen den Auftraggeber an Dritte ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers statthaft.
- d) Im Falle der Vertragsbeendigung steht dem Auftragnehmer die Vergütung nur anteilig für bis dahin erbrachte mangelfreie Leistungen zu. Eine ohne Rechtsgrundlage erlangte Vergütung ist im Falle der Vertragsbeendigung zurückzuerstatten. Der Erstattungsanspruch ist sofort fällig. Kommt der Auftragnehmer mit der Rückerstattung in Verzug, ist der Erstattungsbetrag mit 9 Prozentpunkten über dem geltenden Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verzinsen.
- e) Soweit der Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber im elektronischen Katalog schuldhaft Preise ausweist, die über den vertraglich vereinbarten Preisen liegen, und die Dienststellen deshalb zu höheren, von den vertraglich vereinbarten Preisen abweichenden Preisen bestellen, haftet der Auftragnehmer für den dem Auftraggeber entstehenden Schaden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Schaden innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber auszugleichen. Im Falle der nicht fristgerechten Zahlung ist der Betrag mit 9 Prozentpunkten über dem geltenden Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verzinsen.
- f) Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.

**7.1 Fälligkeit und Zahlung der Vergütung für den Kauf der Hardware, Verbrauchsmaterial und Verschleißteile sowie zusätzliche Papierkassetten:
keine Abweichung zu Ziff. 4 EVB-IT Kauf-AGB****7.2 Fälligkeit und Zahlung der Instandhaltungspauschale -entfällt-****7.3 Fälligkeit und Zahlung der Vergütung Leistungen nach Aufwand**

Die Vergütung für die Wartezeiten über 30 Minuten gemäß Nummer 1.1.3 dieses EVB-IT Kaufvertrages i. V. m. Preisblattposition lfd. Nummer 4 des LV werden nach Aufwand kalendermonatlich nachträglich fällig. Hierfür gilt:

- a) Die Wartezeiten über 30 Minuten werden nach Aufwand und Vorlage eines Leistungsnachweises (Muster) vergütet. Der Leistungsnachweis muss mindestens die Angaben und Informationen aus dem Muster (Leistungsnachweis) des Auftraggebers aus den Vertragsbestandteilen gemäß Nummer 1.2.4 dieses EVB-IT Kaufvertrages enthalten. Der Leistungsnachweis wird vom Auftraggeber bescheinigt, sofern die geschuldeten Leistungen durch den Auftragnehmer ordnungsgemäß erbracht wurden. Der vom Auftraggeber unterzeichnete Leistungsnachweis ist die Voraussetzung für den Vergütungsanspruch des Auftragnehmers.
- b) Im Rahmen der Umstellung auf das elektronische Enterprise-Project-Management-Tool (EPM) ergibt sich für den Auftragnehmer dahingehend eine Änderung, dass er die Leistungsnachweise in einem von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Tool im Intranet des Auftraggebers erfassen muss. Über die Umstellung wird zeitnah vor Einführung informiert. Die im EPM-Tool erfassten Leistungsnachweise werden derzeit ausgedruckt und durch Auftraggeber und Auftragnehmer gegengezeichnet.

7.4 Fälligkeit und Zahlung der Vergütung Leistungen nach Abruf

Die User-Defekt-Pauschalen gemäß Nummer 1.1.3 dieses EVB-IT Kaufvertrages i. V. m. Preisblattposition lfd. Nummer 5 des LV sowie der Transportkostenaufschlag für Kleinmengenlieferung der Leistung gemäß Nummer 1.1.1 dieses EVB-IT Kaufvertrages i. V. m. Preisblattposition lfd. Nummer 3 des LV sind nach Abruf dem Auftraggeber unter Angabe der in Nummer 8 dieses EVB-IT Kaufvertrages definierten Inhalte in Rechnung zu stellen und werden frühestens nach vertragsgemäßer Leistungserbringung und Eingang einer prüfbaren Rechnung im Original

nal (gemäß Nummer 7 Buchstabe (b) des EVB-IT Kaufvertrages) fällig.

8 Rechnungsadresse, Quellensteuer

- 8.1** Rechnungen sind unter Angabe der **e-Vergabe-Nr.: 12-26-00051** und der **Bestell-Nr.** mit den entsprechenden Nachweisen des Leistungsumfangs und der vertraglich festgelegten Preise an folgende Anschrift zu richten:

BA-Service-Haus
Rechnungsbearbeitungsstelle (RBST)
Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Anlage 1 „Informationen zur elektronischen Rechnungsstellung“ zu diesem EVB-IT Kaufvertrages.

8.2 Quellensteuer

- 8.2.1** Sofern der Auftraggeber, ggf. auch nachträglich, einen Steuerabzug nach § 50a Einkommensteuergesetz (EStG) für Rechnung des Auftragnehmers (Steuerschuldner) vorzunehmen hat, wird diese Abzugsteuer nach § 50a EStG an den Auftragnehmer weiterberechnet. Der Auftragnehmer erkennt an, diese Steuer zu schulden. Der Auftraggeber ist berechtigt, zwecks Entrichtung der gemäß § 50a EStG von ihm für den Auftragnehmer zu zahlenden Abzugsteuer nebst darauf entfallendem Solidaritätszuschlag einen Teilbetrag der geschuldeten Vergütung in gesetzlich geregelter Höhe (derzeit in Höhe von 15,825 % des Gesamtentgelts) einzubehalten und in Abzug zu bringen (Abzugsbetrag). Der Abzugsbetrag ist nicht zur Zahlung an den Auftragnehmer fällig. Von einem Einbehalt des Abzugsbetrages kann ausschließlich in dem Fall abgesehen werden, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber spätestens eine (1) Woche vor Fälligkeit der Vergütung eine gültige Freistellungsbescheinigung des Bundeszentralamtes für Steuern vorlegt. Wird die Freistellungsbescheinigung aufgehoben oder verliert sie ihre Gültigkeit, hat der Auftragnehmer dies sofort dem Auftraggeber mindestens in Textform mitzuteilen.
- 8.2.2** Wird, aus welchen Gründen auch immer, dem Auftraggeber die Verpflichtung zum Steuerabzug erst nach Zahlung der Vergütung bekannt oder ihm gegenüber festgestellt, obwohl der Auftraggeber die Abzugssteuer hätte einbehalten und an die zuständige Finanzbehörde abführen müssen, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber den gesetzlich geschuldeten Steuerbetrag einschließlich des Solidaritätszuschlags in voller Höhe unverzüglich erstatten.
- 8.2.3** Sofern eine Abzugsteuer unter einem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen oder einer anderen Rechtsgrundlage vermieden oder reduziert werden kann, stimmen Auftraggeber und Auftragnehmer darin überein, die jeweils zielführenden und angemessenen Schritte rechtzeitig zu unternehmen, um die formalen Anforderungen für eine Befreiung, Reduktion oder Erstattung der Abzugsteuer nach § 50a EStG zu erfüllen. Zielführende und angemessene Schritte umfassen u. a.
- (a) die Beschaffung und die Bereitstellung einer rechtsverbindlichen Bescheinigung durch den Auftragnehmer über die steuerliche Ansässigkeit, ausgestellt durch die für den Auftragnehmer zuständige Finanzbehörde,
 - (b) das Bereitstellen notwendiger Vollmachten durch den Auftragnehmer und
 - (c) die Bereitstellung von Informationen durch den Auftragnehmer, die seine Berechtigung für die Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen aufgrund der anwendbaren Rechtsgrundlagen nachweisen.
- Etwaige von den Finanzbehörden erstattete Beträge stehen der Vertragspartei zu, die von der Abzugsteuer wirtschaftlich belastet wurde.
- 8.2.4** Ansprüche einer Vertragspartei gegen die andere Vertragspartei aus dieser Nummer 8.2 verjähren jeweils mit Ablauf des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die steuerliche Festsetzungsfrist nach §§ 169 - 171 Abgabenordnung (AO) abgelaufen ist.

9 Ansprechpartner

Ansprechpartner des Auftraggebers (Name, Abteilung, Telefon, E-Mail):

Vertraglich: **Name / Vorname** (BA-Service-Haus, GB 1 – Einkauf, SG 124)
Telefon-Nr.: +49 (0)911 / 17X –XXXX
E-Mail: Service-Haus.Einkauf-Informationstechnik@arbeitsagentur.de

Fachlich: **Name / Vorname** (Dst, Org.-Einheit),
Telefon-Nr.: +49 (0)911 / 17X –XXXX
E-Mail: Dst.Org.Einheit@arbeitsagentur.de

Zuständig für rechtsverbindliche Erklärungen (z. B. Vertragsverlängerung, Kündigung, Abnahmeerklärung (ausgenommen fachliche Abnahme), Subunternehmer-Zustimmung) des Auftraggebers ist ausschließlich der Geschäftsbereich 1 (Einkauf) des BA-Service-Hauses.

Ansprechpartner des Auftragnehmers (Name, Adresse, Abteilung, Telefon, Fax, E-Mail, o. ä.):

Vertraglich: **Name / Vorname**
Telefon-Nr.: XXXXX / XXXXX – XXXXX
E-Mail: XXXXXX

Fachlich: **Name / Vorname**
Telefon-Nr.: XXXXX / XXXXX – XXXXX
E-Mail: XXXXXX

Wechsel der Ansprechpartner bzw. der jeweiligen Kontaktdaten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber jeweils unverzüglich mitzuteilen.

10 Nutzungssperre*/besondere technische Merkmale

- ☒ Die Leistungen des Auftragnehmers weisen keine Nutzungssperren* auf.

11 Mängelhaftung (Gewährleistung)

- ☒ Abweichend von Ziff. 7.4 EVB-IT Kauf-AGB hat der Auftraggeber die Wahl der Art der Nacherfüllung (Beseitigung oder Neulieferung) für die Hardware aus Nummer 3 lfd. Nummer 1 bis 3 dieses EVB-IT Kaufvertrages.
- ☒ Die Mängelmeldung im Rahmen der Mängelhaftung erfolgt an [auf die in Nummer 5.1.1.2 dieses EVB-IT Kaufvertrages angegebene Weise](#)
- ☒ Für Mängelmeldungen im Rahmen der Mängelhaftung gelten die Regelungen, die in Nummer 5 dieses EVB-IT Kaufvertrages für die Instandhaltungsleistungen vereinbart sind.
- ☒ Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag nach Ablieferung der Sache.

12 Garantien – entfällt –

12.1 Auftragnehmergarantien

12.2 Herstellergarantien

13 Hotline

- ☒ Der Auftragnehmer gewährt eine telefonische Unterstützung (Hotline) [gemäß Kapitel 2.5 der LB](#)
- ☒ in deutscher Sprache,
- ☒ zu den Servicezeiten gemäß [Kapitel 2.5.3 der LB](#),
- während
- ☒ folgenden Zeitraums: [gemäß Nummer 1.1.6 i. V. m. Nummer 1.1.7 dieses EVB-IT Kaufvertrages \(gesamte Vertragsdauer\)](#).

14 Teleservice*

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Leistungen durch Teleservice* zu erbringen.

15 Abweichende Haftungsregelungen / Haftung für entgangenen Gewinn / Haftpflichtversicherung

- ☒ Abweichend zu Ziffer 9.1 EVB-IT Kauf-AGB, ggf. Ziffer 9.1 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A), ggf. Ziffer 16.1 EVB-IT Instandhaltungs-AGB wird die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen wie folgt vereinbart: Die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ist insgesamt für diesen EVB-IT Kaufvertrag auf die (Gesamt-)Bruttosumme¹ beschränkt, unabhängig davon, ob es sich um Sach- oder sonstige Schäden (Vermögens- oder Nichtvermögensschäden) handelt.
- ☒ Abweichend von Ziffer 9.5 EVB-IT Kauf-AGB, ggf. Ziffer 16.4 EVB-IT Instandhaltungs-AGB und Ziffer 9.5 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) gelten folgende Regelung zur Haftungsbeschränkung: Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist, bei Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Datenschutzbestimmungen, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt sowie bei Garantiever-sprechen, soweit bzgl. letzteren nichts anderes geregelt ist.
- ☒ Im Fall der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen jeder Art durch Dritte, die im Zusammenhang mit der Beauftragung und Durchführung dieses EVB-IT Kaufvertrages stehen, gelten im Innenverhältnis der Parteien ebenfalls die Haftungsregelungen der Nummer 15 dieses EVB-IT Kaufvertrages. Dies umfasst auch Freistel-lungsansprüche jeder Art der Parteien untereinander.
- ☒ Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten ebenfalls für den Auftraggeber.
- ☒ Haftpflichtversicherung
1. Der Auftragnehmer weist auf Verlangen des Auftraggebers nach, dass die vereinbarten Haftungshöchstsum-men gemäß Nummer 15 dieses EVB-IT Kaufvertrages durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt sind, die im Rahmen und Umfang einer marktüblichen deutschen Industriehaftpflichtversicherung oder einer vergleich-baren Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU entspricht.
 2. Der Auftragnehmer wird diesen Versicherungsschutz bis zum Ende der vertraglich geschuldeten Leistungs-pflichten und darüber hinaus bis zur Verjährung sämtlicher Mängelansprüche aus diesem EVB-IT Kaufvertrag aufrechterhalten. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Auftraggeber nach erfolg-loser angemessener Fristsetzung zur Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn ihm ein Festhalten am EVB-IT Kaufvertrag nicht mehr zuzumuten ist. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere Scha-denersatzansprüche, bleiben hiervon unberührt.

16 Abweichende Vertragsstrafenregelungen

- ☒ Ziffer 5.4 EVB-IT Kauf-AGB findet keine Anwendung. § 341 Abs. 3 BGB findet ebenfalls keine Anwendung.
- 16.1** Ziffer 5.3 EVB-IT Kauf-AGB gilt mit der Maßgabe, dass die Vertragsstrafe bereits ab dem ersten Kalendertag der Überschreitung geltend gemacht werden kann und pro Arbeitstag (Montag bis Freitag) 5,00 Euro pro Gerät be-trägt.
- ☒ Für jeden Verstoß gegen Ziff. 2.4 der EVB-IT Kauf-AGB wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 10,00 Euro pro fehlerbehaftetem Drucker vereinbart. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Verstoß nicht zu vertreten hat.
- 16.2** Ziffer 11.2 EVB-IT Instandhaltungs-AGB gilt mit der Maßgabe, dass die Vertragsstrafe bereits ab dem ersten Kalendertag der Überschreitung geltend gemacht werden kann und pro Kalendertag mindestens 5,00 Euro be-trägt. Überschreitet der Auftragnehmer schuldhaft die nachfolgenden Fristen für die Leistungen gemäß diesem EVB-IT Kaufvertrag, so ist der Auftraggeber abweichend von Satz 1 berechtigt,

¹ Die (Gesamt-)Bruttosumme dieses EVB-IT Kaufvertrages ergibt sich aus dem LV (zu-/abzüglich aller ggf. vereinbarten Vergütungserhöhungen / -verringerungen, insbesondere aufgrund von Änderungsverlangen (Change Requests)).

- 16.2.1 im Falle der Lieferung eines funktionierenden Ersatzgerätes für jeden Fall der Terminüberschreitung pro angefangenem Arbeitstag (Montag bis Freitag) eine Vertragsstrafe in Höhe von 10,00 Euro pro Gerät,
- 16.2.2 im Falle der Lieferung von Verbrauchsmaterial und Verschleißteilen für jeden Fall der Terminüberschreitung pro angefangenem Arbeitstag (Montag bis Freitag) eine Vertragsstrafe in Höhe von 3 % des Bruttoauftragswertes - bezogen auf die Bestellposition/en Verbrauchsmaterial sowie Verschleißteile- des jeweiligen Abrufs zu verlangen.
- 16.3** Überschreitet der Auftragnehmer in einem Dreimonatszeitraum schuldhaft die von ihm garantierte maximale Ausfallquote von Druckern im Sinne von Kapitel 2.5.7 der LB, kann der Auftraggeber von dem Auftragnehmer für jeden über der Ausfallquote befindlichen Drucker einen Betrag von 50,00 € verlangen. Der Auftraggeber behält sich vor, anstatt der verwirkten Beträge die Lieferung von Druckern zu den im LV vereinbarten Preisen zu fordern (ersatzweise Lieferung). Für die Anlieferung der Drucker gilt Nummer 4 dieses EVB-IT Kaufvertrages. Restbeträge, die nicht den Preis eines Druckers erreichen, gelten mit dem letzten ersatzweise gelieferten Drucker als abgegolten. Die tatsächliche Ausfallquote berechnet sich gemäß Kapitel 2.5.7 der LB.
- 16.4** Überschreitet der Auftragnehmer in einem direkt zurückliegenden Betrachtungszeitraum von vier Wochen die **gleitende Ausfallquote** gemäß Kapitel 2.5.9 der LB um 0,3%, kann der Auftraggeber von dem Auftragnehmer die Mängelbehebung im Logistikzentrum des Auftraggebers gemäß dem in Kapitel 2.5.9 der LB beschriebenen Verfahren verlangen. Verweigert der Auftragnehmer diese Form der Mängelbehebung, kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer ab dem 11. Arbeitstag nach Aufforderung zur Mängelbehebung einen Betrag in Höhe von 50,00 € pro angefangenem Arbeitstag (Montag bis Freitag) verlangen.
- 16.5** Nach der Anlage 3 „Allgemeine Bestell- / Vertragsabwicklung“ zum EVB-IT Kaufvertrag verpflichtet sich der Auftragnehmer zur aktiven Teilnahme bei der Anbindung an den elektronischen Marktplatz. Soweit der Auftragnehmer die hieraus resultierenden Verpflichtungen zur
- a) Abgabe des vollständig ausgefüllten Erfassungsformulars „Lieferantenstammdaten“ und/oder des Erfassungsformulars „Bankverbindungsdaten“ innerhalb einer Frist von fünf (5) Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber oder
 - b) Erstellung und Ablieferung eines betriebsfähigen Kataloges innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber oder
 - c) Erstellung von ggf. notwendigen Katalog-Updates innerhalb einer Frist von sieben (7) Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber
- schuldhaft nicht oder teilweise nicht einhält, so ist der Auftraggeber berechtigt, für jeden Kalendertag der Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 100,00 Euro zu verlangen.
- 16.6** Für sämtliche nach Nummer 16.1 bis Nummer 16.5 dieses EVB-IT Kaufvertrages verwirkten Vertragsstrafen werden als Obergrenze 5 % der tatsächlich abgerufenen Brutto-Gesamtauftragssumme² festgesetzt.
- 16.7** Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers in den Haftungsgrenzen der Nummer 15 dieses EVB-IT Kaufvertrages bleiben hiervon unberührt.
- 17 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit**
- 17.1 Datenschutz**
- 17.1.1 Es gelten die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung; im Folgenden: DSGVO) sowie das Bundesdatenschutzgesetz (im Folgenden: BDSG) in der Fassung des Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 30.06.2017 (Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG-EU).
- 17.1.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Der Auftragnehmer darf personenbezogene Daten oder Sozialdaten, die er ggf. gleich auf welche Weise verarbeitet (Nebenleistung), ausschließlich zu den im Vertragsgegenstand beschriebenen Zwecken nutzen. Jede andere Verwendung der Daten zu anderen Zwecken (z. B. gewerbliche Nutzung) ist unzulässig.
- 17.1.3 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass nach dem Ende des Vertragsverhältnisses von ihm verarbeitete Daten gelöscht werden. Auf jederzeitiges Verlangen des Auftraggebers, spätestens jedoch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, hat der Auftragnehmer auch sonstige überlassene Unterlagen, Datenträger und Dateien zurückzugeben und die bei ihm gespeicherten Daten zu löschen. Insbesondere ist der Auftragnehmer in diesem Fall verpflichtet, die bei ihm gespeicherten Daten des Auftraggebers kostenlos an diesen zu übermitteln und anschließend bei sich zu löschen. Die Löschung ist auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen.
- 17.1.4 Der Auftragnehmer unterrichtet von ihm eingesetzte Personen spätestens bei Beginn des Vertragsverhältnisses über das Gebot der Vertraulichkeit bei dem Umgang mit personenbezogenen Daten und verpflichtet sie auf die Einhaltung desselben. Das Gebot zur Vertraulichkeit ist die Pflicht, personenbezogene Daten nicht unbefugt zu erheben, zu nutzen oder auf andere Weise zu verarbeiten.
- 17.1.5 Stellt der Auftragnehmer fest, dass personenbezogene Daten oder Sozialdaten unrechtmäßig übermittelt wurden oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind (z. B. durch Diebstahl von Hardware), oder haben von ihm eingesetzte Personen gegen Datenschutzvorschriften oder die vertraglich festgelegten Datenschutzmaßnahmen verstoßen, hat er dies unverzüglich nach Bekanntwerden der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde und dem Auftraggeber mitzuteilen.
- 17.1.6 Bei einem schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen gesetzliche oder vertragliche Datenschutzbestimmungen kann der Auftraggeber diesen Vertrag fristlos und aus wichtigem Grund kündigen. Unbeschadet seiner

² Die Brutto-Gesamtauftragssumme ist die Vergütung für alle tatsächlich bis zu dem Eintritt des die Vertragsstrafe auslösenden Ereignisses in Anspruch genommenen Leistungen (ggf. zu-/abzüglich aller vereinbarten Vergütungserhöhungen oder -verringerungen, insbesondere aufgrund von Änderungsverlangen (Change Requests)).

weiteren gesetzlichen oder vertraglichen Rechte kann der Auftraggeber von dem Auftragnehmer zudem in diesem Fall Schadenersatz verlangen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Schadenersatzansprüchen Dritter frei, wenn der Auftragnehmer oder von ihm eingesetzte Personen schuldhaft gegen gesetzliche oder vertragliche Datenschutzbestimmungen verstoßen.

17.1.7 Im Übrigen gelten die Regelungen in Kapitel 5 der LB.

17.2 Geheimhaltung

17.2.1 Die Parteien verpflichten sich, alle zur Kenntnis gelangenden internen Angelegenheiten der jeweils anderen Vertragspartei, die als vertraulich gekennzeichnet werden oder die ein verständiger Dritter als schützenswert und deshalb als vertraulich zu behandeln ansehen würde, auch nach der Beendigung der Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien vertraulich zu behandeln und insbesondere Vorkehrungen zu treffen, dass solche Angelegenheiten anderen Personen außer den mit der Ausführung Beauftragten nicht bekannt werden. Die Gewährleistung der Vertraulichkeit und Geheimhaltung ist auch bei Ausscheiden einzelner Mitarbeiter des Auftragnehmers sicherzustellen.

17.2.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftrag sowie sämtliche ihm hierdurch zur Kenntnis gelangenden internen Angelegenheiten, Informationen und Unterlagen sowie sonstige Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten des Auftraggebers vertraulich zu behandeln. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem, die von ihm mit der Vertragserfüllung betrauten Mitarbeiter in demselben Umfang zur Vertraulichkeit zu verpflichten. Der Auftragnehmer hat geeignete Vorkehrungen zu treffen und steht dafür ein, dass solche Kenntnisse Dritten weder zugänglich gemacht noch sonst wie bekannt werden können. Vertrauliche Informationen können hierbei auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Vertragserfüllung eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt unabhängig davon, ob die betreffende Information ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet ist oder nicht.

17.2.3 Der Auftragnehmer wird die vertraulichen Informationen zuverlässig vor dem unberechtigten Zugriff Dritter schützen, mindestens jedoch in dem Umfang, wie auch seine eigenen vertraulichen Informationen.

17.2.4 Anderweitige Verpflichtungen des Auftragnehmers zu Vertraulichkeit und Geheimhaltung, insbesondere solche aufgrund gesetzlicher Geheimhaltungsvorschriften, bleiben unberührt.

18 Leistungs- bzw. Erfüllungsort und Lieferort, Gerichtsstand

☒ Leistungs- bzw. Erfüllungsort sind alle in Anlage 2 der LB genannten Dienststellen des Auftraggebers sowie das Logistikzentrum gemäß Kapitel 2.3.1.1 der LB.

☒ Gerichtsstand ist Nürnberg, soweit gesetzlich zulässig.

19 Entsorgung der Hardware durch den Auftragnehmer -entfällt-

20 Sonstige Vereinbarungen

☒ Sonstige Vereinbarungen:

20.1 Durchführung des EVB-IT Kaufvertrages

20.1.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine vertraglich geschuldeten Leistungen vertragsgerecht unter Anwendung größtmöglicher Sorgfalt innerhalb der vereinbarten Fristen zu erbringen.

20.1.2 Der Auftragnehmer haftet für die fachkundige Erbringung der Leistungen. Er wird bei seinen Arbeiten stets den aktuellen anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik anwenden.

20.1.3 Der Auftraggeber beauftragt in Teilbereichen Dritte, die im Auftrag des Auftraggebers Leistungen gegenüber dem Auftragnehmer abwickeln (Kapitel 3.2 der LB).

20.1.4 Als vertragliche Umgangssprache ist die deutsche Sprache zu benutzen. Dazu gehören auch sämtliche schriftliche Dokumentationen, Berichte und sonstige Schriftstücke.

20.2 Informations- und Prüfrecht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat das Recht, die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen durch den Auftragnehmer sowie die Beachtung derjenigen gesetzlichen Bestimmungen, die zur vertraglichen Erfüllung durch den Auftragnehmer anwendbar sind, zu prüfen und entsprechende Informationen beim Auftragnehmer einzuholen. Der Auftragnehmer erteilt zu diesem Zweck unverzüglich alle erbetenen Auskünfte, gewährt, soweit erforderlich, Einsicht in alle den Auftrag betreffenden Unterlagen einschließlich gespeicherter Daten, fertigt auf Wunsch des Auftraggebers Fotokopien der erforderlichen Unterlagen an und gestattet den Zutritt zu seinen Grundstücken und Betriebsräumen während der üblichen Geschäftszeiten. Die vorstehenden Rechte bestehen nicht, soweit dadurch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse offenbart werden müssten oder einer Offenbarung andere rechtliche Gründe entgegenstehen. Sie stehen neben den auftragsspezifischen Fachbereichen des Auftraggebers auch der Internen Revision und dem Prüfdienst Arbeitsmarktdienstleistungen des Auftraggebers, der/dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie ggf. der/dem zuständigen Landesdatenschutzbeauftragten und dem Bundesrechnungshof zu.

20.3 Beauftragung von Subunternehmern

20.3.1 Im Falle der Beauftragung von Subunternehmern hat der Auftragnehmer

20.3.1.1 den Subunternehmern auf deren Verlangen hin den Auftraggeber zu benennen;

20.3.1.2 die Subunternehmer auf die Einhaltung der sich aus dem EVB-IT Kaufvertrag ergebenden Pflichten, insbesondere auf die Einhaltung der Regelungen zur Geheimhaltung, zum Datenschutz sowie zum Informations- und Prüfrecht, hinzuweisen und sicherzustellen, dass die Subunternehmer diese Bestimmungen in gleicher Weise einhalten wie der Auftragnehmer selbst;

20.3.1.3 durch entsprechende vertragliche Regelungen dafür Sorge zu tragen, dass die Einräumung sämtlicher Nutzungsrechte durch die Einschaltung von Subunternehmern nicht beeinträchtigt wird.

- 20.3.2 Eine Übertragung von Erfüllungsleistungen auf nicht bereits bei Zuschlagserteilung genehmigte Subunternehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung oder einer Zustimmung in Textform des Auftraggebers zulässig. Die Zustimmung (schriftlich oder in Textform) ist vom Auftragnehmer beim BA-Service-Haus, Geschäftsbereich Einkauf, Regensburger Str. 104, 90478 Nürnberg, schriftlich oder elektronisch per Mail (Service-Haus.Einkauf-Informationstechnik@arbeitsagentur.de) einzuholen. Hierfür hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber für jeden Subunternehmer gesondert mitzuteilen:
- 20.3.2.1 Firma/Name, Anschrift, Telefonnummer des und Ansprechpartner bei dem Subunternehmer/s;
- 20.3.2.2 detaillierte und prägnante Beschreibung der Leistungen, die von dem Subunternehmer für den Auftragnehmer erbracht werden sollen;
- 20.3.2.3 Angabe, dass die Leistungserbringung des Subunternehmers kein Auftragsverhältnis darstellt oder berührt;
- 20.3.2.4 Angabe der einschlägigen Losnummer, sofern bei einem Vergabeverfahren mit Aufteilung der Leistung in Lose Subunternehmer nicht für alle, sondern nur für bestimmte Lose für den Auftragnehmer zum Einsatz kommen sollen;
- 20.3.2.5 verbindliche Erklärung, dass Subunternehmer sowie ggf. weitere Subunternehmer dieser Subunternehmer von dem Auftragnehmer nur unter der Voraussetzung beauftragt werden, dass diese bei der Ausführung des Auftrags ebenfalls alle für sie geltenden rechtlichen und vertraglichen Verpflichtungen einhalten werden. Die Hinweise in dem zugleich einzureichenden Formular D.2 (Erklärung zur Vergabe von Unteraufträgen) gelten ergänzend. Der Auftraggeber wird innerhalb einer angemessenen Frist das Ersuchen des Auftragnehmers prüfen und ihn über die Zustimmung, Teil-Zustimmung oder Ablehnung schriftlich oder in Textform informieren.
- 20.3.3 Bei der Einschaltung von Subunternehmen haftet der Auftragnehmer gleichwohl weiterhin für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung des Auftrages. Kommt ein Subunternehmer seinen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen nicht nach, haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für die Einhaltung der Pflichten des Subunternehmers. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über den Ausfall eines Subunternehmers zu informieren.
- 20.3.4 Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, sofern ein Subunternehmer ein weiteres Unternehmen zu beauftragen beabsichtigt.
- 20.4 Kündigung des Auftraggebers**
- 20.4.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, diesen EVB-IT Kaufvertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist (außerordentlich) schriftlich zu kündigen. Als Vorliegen eines wichtigen Grundes gilt für den Auftraggeber insbesondere:
- 20.4.2.1 ein Verstoß des Auftragnehmers gegen eine gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Datenschutzbestimmung (siehe Nummer 17 dieses EVB-IT Kaufvertrages);
- 20.4.2.2 die Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers oder dessen Ablehnung mangels Masse;
- 20.4.2.3 die Nichteinhaltung einer vom Auftragnehmer gegebenen Zusicherung aus diesem EVB-IT Kaufvertrag, sofern der Auftraggeber den Auftragnehmer unter Setzung einer angemessenen Frist zur Abhilfe schriftlich aufgefordert hat;
- 20.4.2.4 die Verletzung einer sonstigen wesentlichen Vertragspflicht durch den Auftragnehmer, sofern der Auftraggeber den Auftragnehmer unter Setzung einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Vertragsverletzung schriftlich aufgefordert hat;
- 20.4.2.5 die Weigerung des Auftragnehmers, sich in der beschriebenen Form an den elektronischen Marktplatz anzubinden oder den vom Auftraggeber in den Vergabeunterlagen geforderten Katalog in beschriebener Form für den elektronischen Marktplatz zur Verfügung zu stellen;
- 20.4.2 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Schäden in den Haftungsgrenzen der Nummer 15 dieses EVB-IT Kaufvertrages zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund entstehen. Diese Ansprüche können gegen Restvergütungsansprüche des Auftragnehmers aufgerechnet werden.
- 20.4.3 Im Fall der Ausübung eines Rechts zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) durch den Auftraggeber, insbesondere gemäß Nummer 20.4.1 dieses EVB-IT Kaufvertrages, stehen dem Auftragnehmer abweichend von den gesetzlichen Regelungen grundsätzlich keine Ansprüche auf Vergütung und / oder Schadenersatz zu. Soweit der Auftragnehmer jedoch bis zum Kündigungszeitpunkt Leistungen vertragsgemäß erbracht hat, werden diese gemäß den vertraglichen Bestimmungen vergütet, soweit die vertraglichen und gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.
- 20.5 Rücktritt und Antikorrptionsklausel**
- 20.5.1 Die Parteien erklären, jeglicher Form von Korruption entgegenzuwirken. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung der Gesetze zur Unterlassung von Vorteilsgewährung und Bestechung (Korruption). Insbesondere darf der Auftragnehmer den Beschäftigten des Auftraggebers (Amtsträger bzw. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete) weder unmittelbar noch mittelbar Vorteile im Sinne der §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuches (StGB) anbieten, versprechen oder gewähren. Vorteile in diesem Sinne sind alle Zuwendungen, auf die die Beschäftigten des Auftraggebers keinen Rechtsanspruch haben und die sie materiell oder immateriell besserstellen. Hierzu zählen auch Vorteile, die Dritten (z. B. Angehörigen oder Bekannten) zugewendet werden, wenn sie bei der/dem Beschäftigten des Auftraggebers zu einer Ersparnis führen und/oder sie/ihn in irgendeiner Weise materiell oder immateriell besser stellen. Jeder Anschein einer Beeinflussung der Objektivität der Beschäftigten des Auftraggebers ist zu vermeiden. Ausdrücklich sind Einladungen zu nicht ausschließlichen dienstlichen Veranstaltungen und Feiern zu unterlassen. Unterauftragnehmer (Subunternehmer) sind vom Auftragnehmer auf die Einhaltung der vorgenannten Regelungen

gen vertraglich zu verpflichten.

20.5.2 Ausschlussgründe im Sinne der §§ 123, 124 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) berechtigen den Auftraggeber zum Rücktritt von diesem EVB-IT Kaufvertrag aus wichtigem Grund. Ein Rücktritt des Auftraggebers von diesem EVB-IT Kaufvertrag kann daher insbesondere erfolgen, wenn

20.5.2.1 durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde, dass der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist (§ 123 Abs. 4 Nr. 1 GWB).

20.5.2.2 der Auftragnehmer im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Auftragnehmers infrage gestellt wird. Dabei ist das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person dem Auftragnehmer zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Auftragnehmers Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung (§ 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB).

20.5.2.3 der Auftragnehmer in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln (§ 124 Abs. 1 Nr. 8 GWB).

20.5.3 Ein Ausschlussgrund nach Nummer 20.7.2 dieses EVB-IT-Kaufvertrages ist auch die Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen, und die Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des GWB, insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.

20.5.4 Die Möglichkeit der Kündigung des EVB-IT Kaufvertrages nach § 133 GWB bleibt unberührt.

20.5.5 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Schäden zu ersetzen, die dem Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom EVB-IT Kaufvertrag entstehen. Sofern der Auftraggeber keinen höheren Schaden nachweist, hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 5 % der Brutto-Gesamtauftragssumme² dieses EVB-IT Kaufvertrages zu bezahlen. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Schaden tatsächlich niedriger ist. Erbringt der Auftragnehmer diesen Nachweis, so braucht er nur den nachgewiesenen niedrigeren Schaden zu bezahlen.

20.5.6 Liegt ein Ausschlussgrund nach § 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB vor, weil der Auftragnehmer nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber für jede Verfehlung eine Vertragsstrafe zu zahlen, unabhängig davon, ob der Auftraggeber sein Recht auf Rücktritt von diesem EVB-IT Kaufvertrag ausübt oder nicht.

Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das 50-fache des Wertes der angebotenen, versprochenen oder gewährten Geschenke oder sonstigen Vorteile, insgesamt jedoch höchstens 5 % der Brutto-Gesamtauftragssumme² dieses EVB-IT Kaufvertrages. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf den Schadensersatz angerechnet.

20.6 Soziale Nachhaltigkeit

20.6.1 Die Parteien sind sich der Bedeutung der sozialen Nachhaltigkeit für das öffentliche Auftragswesen bewusst. Aus diesem Grund verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Einhaltung der „Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)“, abrufbar unter <http://www.ilo.org>, bzw. der Vorschriften, mit denen die Kernarbeitsnormen der ILO in nationales Recht umgesetzt worden sind, bei der Auftragsausführung in dem in der Erklärung zur Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen (Vordruck C.1) enthaltenen Umfang zu gewährleisten. Zudem verpflichtet er sich, dafür Sorge zu tragen, dass diese Vorschriften auch von allen an der Auftrags Erfüllung Beteiligten eingehalten werden. Er hat sich daher regelmäßig über die Arbeitsbedingungen bei der Auftragsausführung zu informieren und geeignete Gegenmaßnahmen einzuleiten, wenn er Verstöße feststellt.

20.6.2 In Ansehung dessen kann der Auftraggeber von dem Auftragnehmer unter Setzung einer angemessenen Frist Abhilfe für den Fall verlangen, dass

- der Auftragnehmer oder von ihm im Rahmen der Auftragsausführung Beauftragte, insbes. Subunternehmen, bei der Ausführung des Auftrags die „Kernarbeitsnormen ILO“ nicht beachten, insbes.
- der Auftragnehmer eine Ware liefert, bei deren Herstellung die Arbeitsbedingungen bei dem Auftragnehmer selbst, dem Produkthersteller oder den direkten Zulieferern des Produktherstellers (ohne ausschließliche Händlerfunktion) nicht den „Kernarbeitsnormen ILO“ entsprochen haben,
- der Auftragnehmer sowie dessen Subunternehmer bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Hauptleistung die „Kernarbeitsnormen ILO“ nicht einhält,
- die Arbeitsbedingungen und die Einhaltung der „Kernarbeitsnormen ILO“ aus Gründen, die dem Auftragnehmer zuzurechnen sind, nicht überprüft werden können.

20.6.3 Hilft der Auftragnehmer aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist ab, kann der Auftraggeber die außerordentliche Kündigung aussprechen. Etwaige Schadensersatzansprüche und sonstige gesetzliche Ansprüche oder Rechte des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.

20.7 Innovationsoption

20.7.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, auf technische Innovationen und Änderungen zu reagieren und andere als die dem EVB-IT Kaufvertrag zugrundeliegenden Produkte anzubieten. Das Angebot dieser Produkte erfolgt für den Auftraggeber kostenneutral. Diese Produkte müssen dem Auftraggeber mindestens 12 Wochen vor dem geplanten Einsatz übergeben werden. Die genaue Vorgehensweise ist in Kapitel 2.7 der LB definiert. Der Einsatz dieser Produkte bedarf in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers in Form eines Zustimmungsschreibens bzw. einer Änderungsvereinbarung, das bzw. die aus technischem oder sicherheitsrelevantem Grund verweigert werden kann.

20.7.2 Das angebotene Produkt muss ab Vertragsabschluss mindestens 12 Monate unverändert lieferbar sein gemäß Kapitel 2.7 der LB.

20.7.3 Zur Ankündigung sind ein ausgefülltes Leistungsverzeichnis (in elektronischer Form) des neuen Produkts sowie eine aktualisierte Dokumentation (Produkt- und Versionsbezeichnung) vorzulegen. Die Produkte müssen immer von mindestens gleicher Qualität, Funktionalität und Leistungsfähigkeit sein. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass in dem zu installierenden Umfeld die vollständige Kompatibilität gewährleistet ist.

20.8 Marketingklausel

Der Auftragnehmer ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers und nach transparenter Darstellung des beabsichtigten Veröffentlichungsumfangs und -ortes berechtigt, den Namen des Auftraggebers, dessen Logo und die Art der konkreten Tätigkeit inner- und außerhalb der Sphäre des Auftraggebers sowie die erstellten Leistungen oder Auszüge daraus als Referenz zu verwenden.

20.9 Salvatorische Klausel, Schriftform

20.9.1 Falls einzelne Bestimmungen dieses EVB-IT Kaufvertrages unwirksam sein sollten oder dieser EVB-IT Kaufvertrag Lücken enthalten sollte, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Vertragspartner unverzüglich eine Regelung treffen, die dem gewollten rechtlichen Ergebnis und dem wirtschaftlichen Erfolg am nächsten kommt. Vertragslücken sind im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung nach Treu und Glauben so auszufüllen, wie dies redliche Vertragspartner vereinbart hätten, wenn sie die betreffende Angelegenheit im Vorhinein bedacht hätten.

20.9.2 Änderungen und Ergänzungen dieses EVB-IT Kaufvertrages, einschließlich dieser Klausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann seinerseits nur schriftlich abbedungen werden.

Mit Erteilung des Zuschlags ist das Vergabeverfahren (e-Vergabe-Nr. 12-26-00051) formal beendet. Hierdurch kommt gleichzeitig der EVB-IT Kaufvertrag zwischen den Parteien zustande.